
Motion M 9/23: Stimm- und Wahlrecht für Menschen mit psychischer oder geistiger Behinderung

Am 21. April 2023 haben Kantonsrat Martin Raña und Kantonsrätin Aurelia Imlig-Auf der Maur folgende Motion eingereicht:

«Ende November 2020 haben sich im Kanton Genf rund drei Viertel der Stimmberechtigten dafür ausgesprochen, dass Menschen, die wegen einer geistigen oder psychischen Behinderung unter umfassender Beistandschaft stehen, die politische Rechte auf Gemeinde- und Kantonebene künftig nicht mehr entzogen werden.

Dieser Entscheid folgt der Tendenz, die Gewährung politischer Rechte auszuweiten, und er ist im Einklang mit Artikel 29 der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK): Mit ihrem Beitritt zur BRK hat sich die Schweiz dazu verpflichtet, Menschen mit einer Behinderung politische Rechte zu gewähren und ihnen die Möglichkeit zu geben, diese Rechte gleichberechtigt mit anderen in der Zivilgesellschaft auszuüben.

Konkret hat der Kanton Genf entschieden, dass die Gewährung der politische Rechte jeglicher Einschränkung vorgeht.

Die Behindertenverbände begrüßen diesen Entscheid zu den politischen Rechten als vielversprechenden Schritt. Inclusion Handicap weist darauf hin, dass sich aufgrund des häufig negativen Bilds psychischer Krankheiten in der Gesellschaft eine Stigmatisierung ergibt und dass der Entzug der politischen Rechte als ungerecht und als Ausschluss von der Teilnahme am öffentlichen Leben empfunden wird.

Der kategorische Ausschluss gewisser Menschen mit einer Behinderung ist nicht im Einklang mit den verfassungsmässigen Grundrechten. Er ist nicht vereinbar mit dem in der Verfassung verankerten Verbot der Diskriminierung aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung, und der Ausschuss ist ein Verstoß gegen völkerrechtliche Verpflichtungen, welche die Schweiz durch die Ratifizierung der BRK eingegangen ist.

Im kantonalen «Konzept zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung Kanton Schwyz» stehen bei Kapitel 5 «Grundsätze im Behindertenwesen» im Unterkapitel 5.1 «Allgemeine Grundsätze Zentralschweizer Rahmenkonzept» folgende von der Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZGSDK) verabschiedete allgemeingültige Grundsätze, die für eine bedarfs- und wirkungsorientierte Behindertenpolitik gelten sollen.

Unter anderem folgende Ziele sollen mit Hilfe dieser Grundsätze verfolgt werden:

- Die Chancen- und Rechtsgleichheit sowie die Integration von Menschen mit Behinderung fördern.
- Die Selbstverantwortung, Selbstbestimmung und Selbständigkeit der Menschen mit Behinderung stärken.

Im Moment schliesst der Kanton Schwyz Menschen mit einer umfassenden Beistandschaft von Wahlen und Abstimmungen aus. Die Art der Beistandschaft sagt nichts darüber aus, ob sich eine Person gewissenhaft mit politischen Fragen auseinandersetzt oder nicht. Diese Unterscheidung ist willkürlich. Menschen, unabhängig von ihrer Behinderung, sollen selbst bestimmen können, ob sie wählen und abstimmen wollen. Nicht zuletzt dient es auch der Demokratie, wenn mehr Menschen mitbestimmen dürfen.

Zur Vereinfachung und besseren Verständlichkeit der Wahl- und Abstimmungsunterlagen soll die «Leichte Sprache» in Betracht gezogen werden. Bereits heute nutzen der Bund und andere Kantone dieses Instrument, um komplizierte Vorlagen verständlich zu machen. Durch die Vereinfachung der Sprache können auch weitere Teile der Bevölkerung, die sich heute wegen hoher Komplexität der Wahlunterlagen nicht an Wahlen und Abstimmungen beteiligen, angesprochen werden.

Mit dieser Motion fordern wir den Regierungsrat auf, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Änderung von § 26 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 und zur Streichung von § 4 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970 zu unterbreiten, damit Menschen mit einer psychischen und geistigen Behinderung an Wahlen und Abstimmungen auf Gemeinde-, Bezirks- und Kantonsebene in Zukunft selbstbestimmt teilnehmen können.

Wir danken dem Regierungsrat für das wohlwollende Aufnehmen unserer Forderung.»